



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Beate Schaffer  
Abteilung III/5  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739  
E Erich.Kuehnelt@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ. BMF-040402/0006  
-III/5/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
FHP/Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl  
3739

Datum  
24.05.2013

## **Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz und andere Gesetze geändert werden (Umsetzung der CRD IV und der CRR)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen es, dass die innerstaatlichen rechtlichen Anpassungen noch in dieser Legislaturperiode erfolgen und damit zumindest in diesem Bereich Planungssicherheit für die Kreditinstitute für die Umsetzung dieser besonders umfangreichen und herausfordernden Anpassungen besteht. Angesichts der ohnehin noch ausstehenden zahlreichen EBA-Standards ist dies von zentraler Bedeutung. Problematisch ist allerdings die extrem kurz gehaltene Frist für die Begutachtung dieser grundsätzlichen Novelle des Bankwesengesetzes und anderer zentraler Normen.

Wir ersuchen jedenfalls um Berücksichtigung folgender Anliegen:

### **I. Bankwesengesetz**

**Zum Gesetzesentwurf:**

Auszugweise weisen wir auf folgende besonders wichtige Anliegen hin:

#### **§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG - Mandatszahl**

Bei der Berechnung der maximal möglichen Mandate sind folgende Adaptierungen erforderlich:

#### **Hinsichtlich der Berechnung der Mandatszahl bei privilegierten Funktionen**

Geschäftsführende Tätigkeiten und Mandate in Aufsichtsräten von Kreditinstituten innerhalb derselben Gruppe, eines IPS oder bei qualifizierter Beteiligung zählen nach der CRD IV als nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion oder als Aufsichtsrat (AR). In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu festgehalten, dass mehrere Tätigkeiten in Geschäftsführungsfunktion als ein Geschäftsführungsmandat und mehrere Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrats als eine Funk-

tion in einem Aufsichtsrat zu zählen seien. Es liege also ein Geschäftsführungs- und ein Aufsichtsratsmandat vor.

Diese Feststellung ist zu hinterfragen: Teil der Aufgaben des Geschäftsführers (GL) ist die Konzernführung, wozu gehört, einen genauen Einblick in die Tochterunternehmen zu haben; dem wird im eigenen Interesse auch ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet. Daher sind **sämtliche Funktionen (GL und AR) innerhalb der privilegierten Bereiche als nur ein Mandat anzurechnen**. Nur diese Interpretation entspricht unseres Erachtens dem Zweck des Art. 87 Abs. 1 CRD IV.

#### **Hinsichtlich der für die Berechnung der Mandatszählung nicht zu berücksichtigenden Tätigkeiten**

Gemäß Art. 87 Abs. 1 lit. ab CRD IV sind von der Berechnung Tätigkeiten, die nicht überwiegend „commercial purposes“ (gewerbliche Ziele) verfolgen, nicht umfasst.

**§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG setzen diese Bestimmung zu eng um, indem sie auch Non-Profit-Unternehmen erfassen, die nicht „kommerziell“ sind.** So heißt es im Entwurf: *„Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines AR bei Organisationen, welche die Voraussetzungen gemäß § 1 des UGB nicht erfüllen, sind bei der Berechnung nicht miteinzubeziehen.“*

Der Unternehmensbegriff des UGB ist wegen Einbeziehung aller möglichen nicht gewinnorientierten unternehmerischen Tätigkeiten weiter als der Begriff „commercial“ („gewerblich“) in der CRD IV.

§ 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG sind daher richtlinienkonform ohne Bezugnahme auf das UGB entsprechend zu adaptieren, damit beispielsweise Mandate in Museen oder Vereinen richtlinienkonform ausgenommen bleiben. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: *„Tätigkeiten in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, sind bei der Berechnung nicht miteinzubeziehen.“*

#### **§ 21b Abs. 2 - Verordnungsermächtigungen**

Wie schon angemerkt, sprechen wir uns gegen die Festlegung der Geschwindigkeit der Einführung von Basel III durch die Aufsicht im Verordnungswege aus, da es sich nicht um eine technische, sondern um eine politische Frage handelt. Diese Frage sollte daher vom Gesetzgeber beantwortet werden. Es wird ersucht, die Festlegungen im Gesetz zu treffen.

Die Prozentsätze und Faktoren iZm einer Vielzahl von Übergangsregelungen für Kapitalanforderungen, Abzugerfordernisse, Ausschleifen von Eigenmittelinstrumenten sollten im Rahmen der von CRR vorgegebenen Bandbreiten erfolgen. Um Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten, sollten die Bandbreiten im Sinne der Kreditwirtschaft genutzt werden.

#### **§ 28b Abs. 1 BWG - AR-Beschluss für GVA erst ab 500.000 Euro**

Die CRR kennt die bisherige 500.000-Euro-Grenze des § 27 Abs. 2 BWG nicht, weshalb es künftig für die Abgrenzung des Großkredites allein auf die 10 % der Eigenmittel ankommt (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum derzeitigen § 27 Abs. 2 BWG).

Dies hindert den österreichischen Gesetzgeber allerdings nicht daran, für zusätzliche Anforderungen des genuin österreichischen Rechts eigene Grenzwerte vorzusehen. Davon macht der Entwurf in Abs. 2 mit der 750.000-Euro-Grenze Gebrauch. Ähnliches sollte auch in Abs. 1 vorgesehen werden, wenn es um die Verpflichtung, einen vorherigen Aufsichtsratsbeschluss einzuholen, geht. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Banken sollte der Kreditvergabeprozess im Bereich unter 500.000 Euro wie bisher auch für Banken mit weniger als 5 Mio. Euro anrechenbarem Eigenkapital nicht über Gebühr erschwert werden.

Zur Aufrechterhaltung der 500.000-Euro-Grenze in diesem Teilbereich sollte § 28b Abs. 1 BWG wie folgt ergänzt werden:

*§ 28b. (1) Jeder gemäß Art. 379 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 ermittelte Großkredit, der mindestens 500.000 Euro beträgt, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes. Weiters ersuchen wir in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass Rahmenbeschlüsse weiterhin zulässig sind.*

**§ 63 Abs. 4 Z 10 a und b BWG: Umfang der Prüfpflicht des Bankprüfers im IPS**

Problematisch ist, dass die Zuständigkeit für IPS-Prüfungen über die Einordnung in § 63 Abs. 4 in überschießender Weise dem Bankprüfer eines jeden Mitglieds des IPS auferlegt wird. Entsprechend dem derzeitigen § 22a Abs. 9 BWG sollte diese Zuständigkeit beim Prüfer des Zentralinstituts und nicht jedem einzelnen Bankprüfer im IPS liegen. Insofern wird für die IPS-Prüfung auch ein anderer Regelungsort als § 63 Abs. 4 BWG erforderlich sein. Dies gilt entsprechend für gesetzlich vorgesehene Bankprüfer (z.B. Sparkassenprüfungsverband).

Notwendig ist auch der Entfall des § 98 Abs. 5 Z 4 BWG (5 Mio. Euro Strafdrohung für Verletzung des § 39 BWG), zumal dies nicht der CRD IV entspricht. Die Aufsicht vermutet § 39-Verletzungen teilweise bereits dann, wenn Ergebnisse einer Vor-Ort-Prüfung Verbesserungspotenzial aufgezeigt haben. Für Verletzungen des § 39 BWG stehen ohnehin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. das Ergreifen von Maßnahmen nach § 70 BWG zur Verfügung. Das ist ausreichend. § 98 Abs. 5 Z 4 BWG ist daher in dieser Form nicht akzeptabel.

Die WKÖ begrüßt die Anhebung der Umsatzgrenze für Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 4 Abs. 1 WAG. Vorgeschlagen wird, die hier relevanten Umsatzerlöse auf die Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen zu beschränken. Umsätze außerhalb des Anwendungsbereichs des WAG sollten jedenfalls nicht einbezogen werden.

Zum BWG schlägt die WKÖ eine gesetzliche Konkretisierung des Begriffes des Einlagengeschäftes vor, da dieser Begriff von VwGH und FMA viel weiter interpretiert wird, als es der Intention des Gesetzgebers (inklusive des europäischen) entspricht. So wird z.B. die mehrfache Aufnahme von Darlehen bei Geschäftspartnern, Kunden und Bürgern in den Einlagenbegriff einbezogen, auch wenn mit den aufgenommenen Geldern keine weiteren Bankgeschäfte getätigt werden.

**Weitere wichtige Anliegen:**

**§ 1 Abs. 1 Z 16 (Factoring)**

Factoring ist nach § 1 Abs. 1 Z 16 BWG ein Bankgeschäft. Österreichische Factoringinstitute haben daher die für Kreditinstitute normierten, strengen Eigenmittelvorschriften einzuhalten. Lediglich von den Bestimmungen der § 25 Abs. 3 bis 14 BWG (Halten von flüssigen Mitteln 1. und 2. Grades) und § 74 Abs. 3 Z 3 BWG (Berechnungen dazu) sind Factoringinstitute (Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung überwiegend das Factoringgeschäft betreiben) aufgrund des § 3 Abs. 2 Z 7 BWG ausgenommen.

Diese bestehenden Ausnahmeregelungen beinhaltet auch der gegenständliche Entwurf. So sieht § 3 Abs. 2 BWG für Factoringinstitute die Ausnahme der Anwendbarkeit von Teil 6 der Verordnung (EU) xxx/2013 sowie auch der §§ 25, 27a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 1 iVm Abs. 6 Z 3 vor. Die Anwendbarkeit von Teil 7 wird jedoch nicht ausgenommen.

Schon jetzt ist es gemäß Art. 24 ff der Richtlinie 2006/48/EG, umgesetzt durch § 11 Abs. 1 und 2 BWG, Finanzinstituten sowohl als Zweigstelle als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs möglich, Factoring mit und ohne Rückgriff in anderen Mitgliedstaaten auszuüben. Es ist daher für in anderen Mitgliedstaaten als Finanzinstitut zugelassene Factoring-Gesellschaften möglich, dieses Geschäft in Österreich entweder aus dem Sitzstaat direkt oder im Wege einer Zweigstelle in Österreich auszuüben, ohne die strengeren Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes für Kreditinstitute erfüllen zu müssen.

Eine Ausnahme von Teil 7 wäre jedenfalls EU-rechtskonform, zumal Factoringinstitute nicht unter den Institutsbegriff der CRR fallen und daher erst aufgrund des vorgeschlagenen § 1a Abs. 2 BWG - unbeschadet des § 3 BWG - den CRR-Kreditinstituten gleichgestellt werden.

Um weitere Wettbewerbsnachteile gegenüber den EWR-Instituten zu vermeiden, schlagen wir vor, die Anwendbarkeit des Teil 7 der Verordnung (EU) xxx/2013 auf Factoringinstitute ebenfalls auszunehmen, sodass § 3 Abs. 2 BWG in der novellierten Fassung wie folgt lautet: *(2) Die Bestimmungen von Teil 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, die §§ 25, 27a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 1 iVm Abs. 6 Z 3 lit. a finden keine Anwendung auf 1. - 9. ...*

#### **§ 2 Z 1b BWG - Definition „höheres Management“**

§ 2 Z 1b BWG definiert „höheres Management“ mit *„diejenigen Personen, die in einem Institut leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind“*. Die Erläuternden Bemerkungen halten dazu fest, dass unter dem Begriff „höheres Management“ die zweite Führungsebene zu verstehen sei.

Demgegenüber definiert Art. 4 Abs. 2 cc CRD IV das höhere Management wie folgt: *„die Personen, die in einem Institut Führungsaufgaben wahrnehmen und gegenüber dem Leitungsorgan für die tägliche Geschäftsführung des Instituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;“*

Diese Definition bezieht sich auf die im monistischen System bestehende Möglichkeit, die exekutive Führung des Tagesgeschäfts an Direktoren zu delegieren, die dem „management body“ nicht angehören. Auf das dualistische System ist dies nicht übertragbar.

Das BWG weicht beim Bemühen dies dennoch in das dualistische System einzuordnen von der CRD IV insofern ab, als auf die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Geschäftsleitern statt gegenüber dem Leitungsorgan (= im monistischen System Geschäftsleiter und Aufsichtsrat) abgestellt wird. Diese Verantwortung und Rechenschaftspflicht besteht aber im kontinentaleuropäischen dualistischen System mit getrennter Geschäftsleitung und Aufsichtsrat seitens der Geschäftsleiter gegenüber dem Aufsichtsrat. Unter „höheres Management“ kann daher nicht die zweite Führungsebene verstanden werden, sondern - und zwar auch in nach Proportionalitätsgesichtspunkten komplexen Instituten - nur die Geschäftsleiter. Das wäre sowohl im Gesetzestext als auch den Erläuternden Bemerkungen entsprechend richtigzustellen.

#### **§ 2 Z 43 und Z 44**

Unklar ist, warum der Terminus „Quote“ verwendet wird, wo doch ein Prozentsatz der RWA im Hinblick auf hartes Kernkapital gemeint ist. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Quote“ (dann auch in weiterer Folge in § 23c und § 23d) zu vermeiden.

#### **§ 2 Z 45**

Zur „kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung wird vorgeschlagen, die Definition in Art. 122 Abs. 2 CRD wortgleich zu übernehmen.

### § 3 Ausnahmen

#### § 3 Abs. 2

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass sich die Ausnahme auch auf jene Teile von Teil 9 der Verordnung bezieht, die auf Teil 6 CRR referenzieren (vor allem Art. 444 CRR in Teil 9, der Art. 401 LCR in Teil 6 spezifiziert). Dies gilt auch für zahlreiche weitere Bezugnahmen auf Teil 6 der CRR.

#### § 3 Abs. 1 Z 4

Hier liegt wohl ein Redaktionsversehen vor. Die Erläuternden Bemerkungen sprechen von einer treuhändigen Abwicklung von Förderkrediten und -darlehen für Gebietskörperschaften. Die Ziffer sollte somit lauten:

*„4. Gebietskörperschaften, soweit sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung Kredite oder Darlehen mit Förderungscharakter vergeben und sonstige Rechtsträger, soweit sie solche Kredite oder Darlehen für Gebietskörperschaften abwickeln;“*

#### § 3 Abs. 1 Z 6

Wer das Kapitalfinanzierungsgeschäft und das Garantiegeschäft betreibt, ist per definitionem CRR-Kredit- oder Finanzinstitut, je nachdem ob er Publikumseinlagen aufnimmt oder nicht. Die Bedingung, „kein CRR-Kredit- oder Finanzinstitut“ zu sein, umfasst daher Fördergesellschaften im Allgemeinen nicht. Keine Fördergesellschaft würde daher, sollte die Bedingung kein CRR-Finanzinstitut zu sein, bestehen bleiben, von der Ausnahmeregelung profitieren. Daher muss die Passage „oder Finanzinstitut“ gestrichen werden.

Mehrheitsbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Institutionen sind wohl nicht geeignet, ein Qualifikationskriterium für Ausnahmen darzustellen. Es sollte daher hinsichtlich § 3 Abs. 1 Z 6 BWG die Ausnahme generell für Gesellschaften gelten, die auf Basis ausschließlich durch die öffentliche Hand begebener Richtlinien Förderungen vergeben und verwalten (für das Kapitalfinanzierungs- und Garantiegeschäft, soweit es Förderzwecken dient). Damit wäre beispielsweise die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) einbezogen, die sich im Eigentum privater Rechtsträger befindet.

#### § 3 Abs. 1 Z 10

Kreditinstitute gemäß § 5 Z 3 KStG 1988 sind nach dem vorliegenden Vorschlag nur hinsichtlich § 39a und § 74 und Teil 3 Titel III und Teil 8 der CRR ausgenommen. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes sprechen wir uns dafür aus, dass Kreditinstitute, die gemäß § 5 Z 3 KStG 1988 von der unbeschränkten Körperschaftssteuer ausgenommen sind, weil sie die in § 5 Z 3 KStG 1988 genannten Bedingungen erfüllen (ausschließlich Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen, kein Gewinnstreben), generell von den Bestimmungen des BWG ausgenommen werden.

### § 3

§ 3 sollte um folgenden Abs. 10 erweitert werden:

(10) Für Kreditinstitute im Sinne des § 109a Notariatsordnung, welche die in den Treuhandrichtlinien der Österreichischen Notariatskammer festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen und für diese Zwecke anerkannt sind, gilt hinsichtlich der Entgegennahme von Geldern aus notariellen Treuhandschaften, der Durchführung des in diesem Zusammenhang stehenden Girogeschäfts sowie der Veranlagung dieser Gelder, dass Teil 4 (Großkredite), Teil 6 (Liquidität) einschließlich der auf die Liquidität Bezug habenden Bestimmungen in Teil 9 (Delegierte und Durchführungsrechtsakte), Teil 7 (Verschuldung) der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 und die §§ 22 bis 24 nicht anwendbar sind.

### **Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 10**

Die Abwicklung notarieller Treuhandschaften durch von der Österreichischen Notariatskammer anerkannte Kreditinstitute unterliegt gemäß der Notariatsordnung sowie den Treuhandrichtlinien der Österreichischen Notariatskammer Regelungen und Kontrollen zum Schutz von Einlegern sowie Aufsichtsbestimmungen. Als Anerkennungsvoraussetzung hat das Kreditinstitut etwa für die von ihm für eintragungspflichtige Treuhandschaften geführten Notaranderkonten gegenüber der Österreichischen Notariatskammer über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgehende, der Höhe nach unbeschränkte Solidar-Einlagenhaftungserklärungen von zwei Einlagensicherungseinrichtungen oder zwei großen österreichischen Kreditinstituten beizubringen. Um dieser besonderen volkswirtschaftlichen Funktion Rechnung zu tragen, werden Kreditinstitute, die von der Österreichischen Notariatskammer für diese Zwecke anerkannt sind, von der Einhaltung bestimmter Ordnungsnormen befreit.

### **§ 3 Abs. 7 lit. c - Ausnahmen für Betriebliche Vorsorgekassen**

Aufgrund der Tatsache, dass die Bestimmungen der §§ 22 bis 25 auf Bestimmungen der CRR basieren, von welchen die BVK explizit ausgenommen sind, ersuchen die BVK im Sinne der Klarstellung um (Wieder-)Aufnahme der §§ 22 bis 25 in den Ausnahmekatalog des § 3 Abs. 7 lit. c BWG. Der Entfall des § 29 BWG (qualifizierte Beteiligung) ist durch Verweis auf die nunmehr maßgeblichen Art. 84 bis 86 der CRR zu kompensieren.

Weiters sollte auch § 30 in diesen Ausnahmekatalog aufgenommen werden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die Vorsorgekassen zwar einerseits für sie passende Solvenzbestimmungen erhalten, durch die Zugehörigkeit zu einer KI-Gruppe aber wieder den genannten Bestimmungen unterliegen würden. Wenn eine KI-Gruppe ausschließlich durch das Vorhandensein einer BVK als Kreditinstitut entsteht, wäre dies wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers und somit ist eine Ausnahme vorzusehen.

### **§ 3 Abs. 7 lit. e**

Die Definition der Bilanzsumme wird jedenfalls begrüßt. In diese Bestimmung wäre auch der neu geschaffene § 29 (Nominierungsausschuss) aufzunehmen, da auch diese Bestimmung jedenfalls nur bedingt auf BVK übertragbar wäre und sie mit den vorgesehenen Ausnahmen einhergeht.

Weiters sollte auch § 5 Abs. 1 Z 9a und § 28a Abs. 5 Z 5 in den Ausnahmekatalog von § 3 Abs. 7 lit. e aufgenommen werden, da die Institute der betrieblichen (Alters-)Vorsorge auf Grund der thematischen Überschneidungen oft Personalnetzungen aufweisen, diese aber auf Grund diverser Strukturen nicht zwingend als Gruppe im Sinne dieser Bestimmung qualifiziert werden können.

Demnach sollte § 3 Abs. 7 wie folgt lauten:

„(7) Für Kreditinstitute, die zum Betrieb des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, gilt, dass

a) § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass an die Stelle von 5 Mio. Euro Anfangskapital 1,5 Mio. Euro treten;

b) § 69a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass bei der Berechnung der Kostenzahl das im Quartalsausweis gemäß § 39 BMSVG für das letztvorangegangene vierte Quartal eines Kalenderjahres ausgewiesene Eigenmittelerfordernis gemäß § 20 BMSVG mitheranzuziehen ist;

c) § 1 Abs. 3, §§ 22 bis 25, § 30, § 39a, § 57 Abs. 5, § 74 Abs. 1 iVm Abs. 6 Z 3 lit. a und Art. 84 bis 86 sowie Teil 3 und 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 nicht anzuwenden sind sowie Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 nicht auf die Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft anzuwenden ist;

d) unabhängig von den Eigenmittelanforderungen gemäß lit. a und § 20 BMSVG die Eigenmittel der BV-Kasse zu keiner Zeit unter den gemäß § 9 Abs. 2 WAG 2007 zu ermittelnden Betrag

absinken dürfen, wobei zur Ermittlung der Betriebsaufwendungen Anlage 1 zu § 40 BMSVG, Formblatt B, Position B.2. heranzuziehen ist;

e) § 5 Abs. 1 Z 9a, § 28a Abs. 5 Z, § 29, § 39c, § 39d, § 42 Abs. 6 und § 63a Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass bei der Ermittlung der Bilanzsumme das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen nicht einzurechnen ist.“

### **§ 3 BWG - Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken bzw. der Wohnbaubank**

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung beim jeweiligen Institut einerseits und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken bzw. der Wohnbaubank andererseits ersuchen wir um Aufnahme folgender Ausnahmebestimmungen in § 3 BWG:

**„§ 1a Abs. 2 sowie §§ 23 bis 24a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 1 iVm Abs. 6 Z 3 lit. a dieses Bundesgesetzes finden auf die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken keine Anwendung, soweit sie die ihr eigentümlichen Geschäfte betreibt.“**

**„§ 1a Abs. 2 sowie §§ 23 bis 24a dieses Bundesgesetzes finden auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, keine Anwendung.“**

### **§ 9 Abs. 7 und 8**

Die Ergänzung „und die Bestimmungen der CRR“ ist unklar. Hinsichtlich welcher CRR-Bestimmungen die österreichische Zweigstelle quasi wie ein selbstständiges inländisches Kreditinstitut behandelt wird, ist nicht geregelt. Eine genauere Spezifizierung ist in Anlehnung an die derzeitige BWG-Bestimmung (§ 9 Abs. 7 und 8 BWG idgF) erforderlich.

### **§ 10 Abs. 4 Z 5 und 6**

Wir schlagen vor, die Informationsweitergabe auf wesentliche bzw. relevante Informationen bzw. Angaben zu beschränken. Unseres Erachtens wären nicht alle Informationen bzw. sämtliche Angaben weiterzuleiten, dies ginge über die CRD IV hinaus.

### **§ 22 Abs. 1**

Wir gehen davon aus, dass sich die Schwellenwerte auf die Mindesteigenmittelerfordernisse ohne Pufferanforderungen beziehen. Daher würde sich eine diesbezügliche Klarstellung anbieten, dass sich die Prozentsätze ausschließlich auf das reine Mindesterfordernis von 4,5 % für das harte Kernkapital bzw. 8 % für die Eigenmittel beziehen (einschließlich allfälliger Add-ons gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 BWG, jedoch ohne Puffer). Dies könnte durch einen Verweis auf die Mindesteigenmittelerfordernisse in Art. 87 CRR bzw. durch eine Ergänzung in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen. Weiters wird zu dieser Bestimmung angemerkt, dass die einmalige/punktuelle Nichterfüllung - insbesondere der Liquiditätsdeckungsanforderungen - keine Bestandsgefährdung indizieren sollte, da die Eigenmittel- und Liquiditätspuffer per Definition für Krisensituationen zur Verfügung stehen. **Die Annahme einer Bestandsgefährdung bei Nichterfüllung der LCR (Z 4) sollte gänzlich entfallen.** Eine Bestandsgefährdung sollte erst nach einem gewissen Zeitraum der Nichterfüllung angenommen werden, z.B. über einen Zeitraum von mehr als einer Meldeperiode.

### **§ 22a**

Mit Blick auf dessen faktische Möglichkeiten muss definiert werden, wie sich das „Finanzmarktstabilitätsgremium“ zusammensetzt, das ist aus dem Text nicht ableitbar.

### Zum Entfall des § 23

Es finden sich an mehreren Stellen Aussagen, dass Partizipationskapital ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung nicht mehr als hartes Kernkapital angerechnet werden kann. Es sollte jedoch in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass Partizipationskapital, welches die einschlägigen Bestimmungen der CRR (insbesondere Art. 26 CRR et al.) erfüllt, weiterhin als hartes Kernkapital anrechenbar bleibt.

### § 23a - Regelung für antizyklische Puffer

Es sollte klargestellt werden, dass die Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers länderspezifisch und nicht institutsspezifisch erfolgt. Dies lässt sich aus dem Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen nicht eindeutig ableiten.

### § 23b

Unklar ist, wer nun G-SRI sein kann: Ein Institut oder eine Gruppe oder beides. Weiters ist unklar, warum die Anforderungen des Abs. 3 nur für Gruppen gelten, wenn gleichzeitig in Abs. 1 Institute als G-SRI definiert werden. Nicht erklärlich ist, wie einer „Gruppe“ eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorgeschrieben werden kann, wenn eine Gruppe selbst gar keine Rechtspersönlichkeit aufweist. Die Anforderungen sollten einerseits für Soloinstitute gelten, die Systemrelevanz aufweisen, andererseits für Gruppen, die Systemrelevanz aufweisen. Die Anforderungen sollten jedoch immer einer konkreten Rechtsperson vorgeschrieben werden, entweder dem Soloinstitut oder dem übergeordneten Institut (sofern dieses zugleich EU-Mutterinstitut ist) einer Institutsgruppe hinsichtlich der konsolidierten Kapitalanforderungen.

Abs. 8: Unklar ist, was unter einem „systemischen Risikopuffer“ zu verstehen ist. Es wird ange-regt, sich an die vorgesehenen Begriffe zu halten („Systemrisikopuffer“). Zum zweiten Satz wird bislang davon ausgegangen, dass ein individueller Systempuffer nicht zur Anwendung gelangt, wenn er nicht höher ist als der systemrelevante Puffer. Es wird um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen ersucht.

### § 23c Art. 3

Unklar ist, warum das Verhältnis Gruppe - Institut hier anders geregelt ist als in § 23d. Dies könnte zu Friktionen zwischen diesen beiden Bestimmungen führen.

### §23b und §23c - Global systemrelevante und „nur“ systemrelevante Institute

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 23b Abs. 7 lauten wie folgt:

*„... . Wird von einer Behörde sowohl eine Quote für den Systemrisikopuffer als auch eine Quote für Globale Systemrelevante Institute vorgeschrieben und die beiden Puffer adressieren nicht unterschiedliche Risiken, hat ein G-SRI Eigenmittel für die Erfüllung beider Pufferanforderungen zu halten.“*

Das ist zunächst inhaltlich überraschend (eine Addition dieser beiden Pufferanforderungen wäre dann vorstellbar, wenn unterschiedliche Risiken adressiert werden), als es ohnehin um dasselbe Risiko geht. Vor allem aber ist eine Addition dieser Pufferanforderungen weder durch den Gesetztext des neuen § 23b Abs. 7 BWG noch durch den Art. 124a Abs. 6 CRD IV gedeckt, sodass der Satz in den Erläuternden Bemerkungen gestrichen werden sollte.

Zwar muss die Einstufung als (global) systemrelevantes Institut per Bescheid nach § 23b Abs. 3 bzw. § 23c Abs. 3 erfolgen. Es fehlt aber die Regelung, dass auch die tatsächliche Vorschreibung der Puffer per Bescheid zu erfolgen hat. Die in § 23c Abs. 7 BWG genannten Begründungen zur Einführung der Puffer gegenüber EU-Behörden sind auch in der Begründung der Bescheide aufzunehmen. In beiden Paragraphen müsste ergänzt werden, dass die Vorschreibung der Puffer gemäß Art. 124a Abs. 2 1.a/a CRD IV nicht marktverzerrend sein dürfen.



Diverse Regelungen (z.B. „higher of rule“) für global systemrelevante und „nur“ systemrelevante Institute sind in der CRD IV einheitlich geregelt, während die §§ 23b und 23c diesbezüglich nicht immer deckungsgleich sind.

#### **§ 23d BWG - Finanzmarktstabilitätsgremium empfiehlt Zielgruppe für Systemrisikopuffer**

In § 23d geht es um den Systemrisikopuffer. Die FMA hat gemäß Abs. 2 Z 2 u.a. festzulegen, welche Kreditinstitute einen Systemrisikopuffer vorzuhalten haben. In Übereinstimmung damit muss sich auch die in Abs. 1 vorletzter Satz erwähnte Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums auf den Systemrisikopuffer und nicht auf den Kapitalpuffer für systemrelevante Institute beziehen.

#### **§ 24a Abs. 4 Z1 und 2**

Hier wird entgegen der Richtlinie eine zusätzliche Ausschüttungsbeschränkung bzw. die Pflicht Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufzunehmen, gefordert. Dies sieht die Richtlinie nicht vor, weshalb wir uns für eine Streichung von Abs.4 aussprechen.

#### **§§ 26 ff - Gesellschaftsrechtliche Begleitgesetze**

Das BMJ sieht dem Vernehmen nach keine Notwendigkeit von Anpassungen im Aktiengesetz oder analogen Gesetzen für andere Rechtsformen, um die Möglichkeiten der stimmrechtslosen Eigenmittelinstrumente praktisch einsetzen zu können. Da es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich zwischen der betroffenen Bank und der Aufsichtsbehörde behandelt werden, sondern unter Umständen Einsprüche von privaten Aktionären erhoben werden können, die sich „verwässert“ fühlen, ist die allfällige Notwendigkeit gesellschaftsrechtlicher Begleitgesetze zu prüfen. Auch aus der Zwangskonversion von Schuldtiteln in Aktienkapital könnte sich die Notwendigkeit von gesellschaftsrechtlichen Novellierungen ergeben. Als Absicherung der Rechtsmeinung des BMJ wäre eine entsprechende Aussage in den Erläuternden Bemerkungen zu begrüßen.

#### **§ 26**

Die gesellschaftsrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit zusätzlichem Kernkapital und mit Ergänzungskapital wurden bereits gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargelegt. Die neu eingefügte Bestimmung des § 26 erfüllt zwar teilweise diese Herausforderungen, in einigen Bereichen bleiben jedoch unbeantwortete Fragen: z.B. Übernahmerecht, Eigentümerkontrollrechte aber auch die quantitativen Beschränkungen und die Möglichkeiten der stimmrechtslosen Eigenmittelinstrumente praktisch einsetzen zu können. Dies wäre noch detaillierter zu diskutieren. Wir verweisen dazu auf unsere diesbezüglichen Vorschläge.

§ 26 sollte Kreditinstituten ermöglichen, in der Rechtsform einer AG und einer Genossenschaft die Wandlung von Pflichtwandelschuldverschreibungen nicht nur in Aktien oder Geschäftsanteile, sondern generell in harte Kernkapitalinstrumente durchzuführen. Dies gilt für Abs. 1 und 2. Dies soll aber nicht ausschließen, dass Kreditinstitute jedweder Rechtsform Pflichtwandelschuldverschreibungen begeben, die in Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a gewandelt werden können.

Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist daher erforderlich.

#### **Zum bisherigen § 26 - Offenlegung)**

Die Offenlegung hat künftig in Bezug auf Art. 424 CRR jedenfalls vollumfänglich zu erfolgen, d.h. sowohl die Ausnahmetatbestände „Nichtwesentlichkeit“, „Geheimnis“ als auch „Vertraulichkeit“ können hier zukünftig nicht mehr in Anspruch genommen werden. An diesen Einschränkungen wäre festzuhalten, auch weil diese besonderen Schutzinteressen dienen und nicht gemeinschaftsrechtswidrig sind.

### **§ 26a - Instrumente ohne Stimmrecht**

Die Aufnahme von Instrumenten ohne Stimmrecht wird ausdrücklich begrüßt. Die gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen sind in diesem Zusammenhang für keine Rechtsform analysiert worden. Wir ersuchen daher an der nachstehend aufgezeigten Problematik für Aktien die entsprechenden Klarstellungen auch zusätzlich für andere Rechtsformen zu schaffen.

Insofern in der AG Aktien betroffen sind, wäre dieses neue Instrument in das Aktiengesetz aufzunehmen.

Zu prüfen wäre, die stimmrechtslose Aktie, die weder eine Stammaktie mit Stimmrecht gemäß § 12 AktG, noch eine Vorzugsaktie ohne Stimmrecht, aber mit nachzuzählendem Vorzug, gemäß § 12a AktG darstellt, als separate Kategorie unter der Bezeichnung „stimmrechtslose Aktie“ in das AktG aufzunehmen. Diese Bestimmung wäre dann allerdings nur für Kreditinstitute anwendbar.

Wenn dies nicht zutrifft, wäre unklar welche (Eigen-)Kapitalposition (auch Bilanzformblatt) in das stimmrechtslose Instrument aufzunehmen wäre und ob ein Ausweis trotzdem im Bilanzposten „gezeichnetes Kapital“ zu erfolgen hätte.

Daneben ergeben sich im Zusammenhang mit stimmrechtslosen Kapitalinstrumenten noch zahlreiche andere Fragen, wie z.B. wer die Ausgabe solcher stimmrechtslosen Kapitalinstrumente beschließt.

### **Rechtsstellung der Berechtigten aus Instrumenten ohne Stimmrecht**

§ 26a Abs. 1, Satz 2 lautet: „Berechtigten aus diesen Instrumenten kommt je nach Rechtsform des Kreditinstituts mit Ausnahme des Stimmrechts die Rechtsstellung des Aktionärs oder Genossenschaftsmitglieds zu.“

Das ist zu weitgehend, weil die CRR nicht vorgibt, dass die Inhaber außer dem Stimmrecht sämtliche Rechte von Aktionären oder Genossenschaf tern haben müssen. Insbesondere ein Anspruch auf Förderung („Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft“) oder ein passives Wahlrecht in Vorstand oder Aufsichtsrat wäre für ein Nichtmitglied seltsam. Auch bei der AG wäre nicht einzusehen, warum CET 1-Instrumente inhaber z.B. ein Recht haben sollten, gleich behandelt zu werden wie Aktionäre (§ 47a AktG) oder warum sie berechtigt sein sollten, HV-Beschlüsse, bei denen sie gar nicht stimmberechtigt waren, anzufechten (§ 196 AktG).

Probleme bereitet der Satz aufgrund der Weiterentwicklung der CRR auch in die umgekehrte Richtung. Die Inhaber von stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten können mitunter auch größere Rechte haben als die Mitglieder. Dies gilt bei Kreditgenossenschaften z.B. hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös. Während Geschäftsanteile auch insoweit auf das Nominale beschränkt werden können (Art. 27 Abs. 4 CRR), kann den CET 1-Instrumente inhabern ein Anspruch auf Substanzbeteiligung eingeräumt werden, sodass sie in diesem Punkt mehr als nur die Rechte der Genossenschaftsmitglieder haben (Art. 27 Abs. 4 2. Unterabsatz CRR).

Zu vermuten ist, dass es bei dem Satz vor allem darum geht, das bisherige Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung samt Fragerecht auch in Zukunft sicherzustellen. Dieses Recht steht aber ohnehin in Abs. 5. Deshalb sollte der Satz 2 in Abs. 1 ersatzlos entfallen.

### **§ 26a Abs. 4**

Ein angemessener Ausgleich sollte nur dann vorgesehen werden, wenn das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Instrumenten gemäß Abs. 1 und den mit harten Kernkapital verbundenen Vermögensrechten (Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012) geändert wird. Nur in solchen Fällen war ursprünglich ein Ausgleich vom Gesetzgeber beabsich-

tigt und nur in solchen Fällen ist ein Berechtigter aus Instrumenten in seinen Rechten tatsächlich betroffen. Es wird um entsprechende Anpassung ersucht.

#### **§ 26b Abs. 1 (Ergänzung)**

Um die bei der letzten Änderung von §102a BWG eingeführte Flexibilität zu wahren, sollte folgende Klarstellung aufgenommen werden:

„... Die Einziehung hat das gesamte Kapital oder einzelne bereits bei der Emission unterschiedene Tranchen zu umfassen. Eine teilweise Einziehung von Kapital aus einzelnen Emissionen oder eine teilweise Einziehung von Kapital aus einzelnen Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus diesen Kapitalemissionen oder Tranchen gewährleistet ist. ...“

#### **§ 26b Abs. 5**

Diese Einschränkung ist im Lichte der neuen Befugnisse der Aufsicht in § 70, zahlreicher möglicher Kapitalpuffererfordernisse sowie der Art. 72 und 73 CRR überschießend. Es wird schon durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass bei einer Einziehung die Finanzlage des Instituts angemessen berücksichtigt wird.

#### **§ 26 b Abs. 8**

Letzter Satz in Abs. 8 ist im Zusammenhang mit der Einziehung von Eigenmitteln nicht verständlich und daher zu streichen.

#### **Entfall des derzeitigen § 27 Abs. 6 Z 1p BWG - Nullgewicht für Treuhandkredite in GVA**

Die Erläuternden Bemerkungen sehen dazu Folgendes vor:

*„Der bisherige Abs. 6 Z 1 lit. p entfällt. Die Nullgewichtung von Treuhandkrediten und durchlaufenden Krediten ist nicht als eigener Tatbestand in der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 vorgesehen, wird jedoch durch Art. 389 Abs. 1 lit. g bzw. Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 aufgefangen.“*

Hier muss es richtig wohl „aufgefangen“ heißen. Vorzuziehen wäre aber, wenn es weiterhin eine explizite Regelung für das Nullgewicht von Treuhandkrediten gibt, was sich damit begründen lässt, dass die CRR Treuhandgeschäfte gar nicht kennt, somit weder Ausweis on-balance noch „Unter-Strich“.

#### **§ 28b Abs. 1**

Art. 379 definiert die Berechnung des Forderungswertes, während die Definition für Großkredite in Art. 381 enthalten ist. Daher sollte hier auf Art. 381 verwiesen werden.

#### **§ 28b Abs. 2**

In der Aufzählung für die Ausnahmen für den ersten und zweiten Satz erfolgte eine Änderung gegenüber dem bisherigen BWG unter 1.: Vorher sind *Veranlagungen gemäß Abs. 6 Z 1 lit. a* genannt, nunmehr die Aufzählung *„Gebietskörperschaften, Zentralbanken, internationale Organisationen oder multinationale Entwicklungsbanken“*.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass die bisher in Abs. 6 Z 1 lit. a genannten „öffentlichen Stellen“ weiterhin von dieser Ausnahme umfasst sind.

#### **§ 29 Z 6 und 7 BWG**

Die Textpassage „jedoch zumindest jährlich“ sollte entfallen. Selbst die FMA eröffnet im neuen Rundschreiben (RS) über die Eignungsprüfung die Möglichkeit, die Neubewertung von bestellten Mitgliedern des Leitungsorgans auf bestimmte Ereignisse zu beschränken, wenn im Gegenzug regelmäßig Aus- und Weiterbildungen besucht werden (siehe RN 33 des RS). Es sollte formuliert werden: „regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, ...“.

### **§ 29 BWG - Arbeitnehmermitbestimmung im Nominierungsausschuss**

Mit der Verpflichtung zur Einrichtung eines Nominierungsausschusses für große Kreditinstitute wird die jedenfalls zu verneinende Frage relevant, ob diese Nominierungsausschüsse der Arbeitnehmermitbestimmung auch dort unterliegen, wo es um die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat geht. Schließlich entscheidet umgekehrt ganz allein der Betriebsrat darüber, wer als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt wird.

In der österreichischen Literatur wird zu einem Parallelproblem, nämlich zum geltenden § 108 Abs. 1 AktG, vertreten, dass die Arbeitnehmervertreter bei Erstellung des vom Aufsichtsrat der Hauptversammlung zu unterbreitenden Wahlvorschlages nicht mitwirken sollten. Für Deutschland hat dies der Gesetzgeber in § 124 Abs. 3 dAktG ausdrücklich klargestellt. Eine entsprechende Klarstellung für die österreichische Regelung wäre daher wünschenswert und im Hinblick auf Reziprozität jedenfalls sachgerecht.

### **§ 30 Abs. 1 Z 7**

Wir gehen davon aus, dass durch die Beibehaltung des § 30 Abs. 1 Z 7 die Möglichkeiten der Quotenkonsolidierung ungeändert fortgeführt werden können (z.B. Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen).

### **§ 30 Abs. 1**

Unklar ist - angesichts der CRR -, weshalb gemeinnützige Bauvereinigungen weiterhin als FI für Zwecke des § 30 gelten. Auch stellt sich die Frage, ob diese Gesellschaften, obgleich in der CRR nicht als FI definiert, unter die De-minimis-Regel des Art. 17 Abs. 2 CRR fallen, bzw., wenn ja, ob ein Buchwertabzug gemäß Art. 33 CRR durchzuführen wäre, wenn sie nicht konsolidiert würden. Wir ersuchen um Streichung der gemeinnützigen Bauvereinigungen.

### **§ 30 Abs. 9**

Die Aufzählung in Abs. 9 weicht von jener in Abs. 1 ab, da in Abs. 9 CRR-Wertpapierfirmen und CRR-Finanzinstitute nicht enthalten sind.

### **§ 30a Abs. 6**

In den Ausnahmetatbeständen sind noch die §§ 23 bis 24a BWG (Kapitalpuffer; europarechtliche Grundlage: Titel VII Kapitel 4 CRD IV iVm Art. 21 CRD IV) und § 69 Abs. 3 BWG (europarechtliche Grundlage: Titel VII Kapitel 2 Abschnitt II CRD IV iVm Art. 21 CRD IV) sowie Teil 5 CRR (europarechtliche Grundlage: Art. 9 CRR) unberücksichtigt. Diese Ausnahmetatbestände müssten daher adaptiert werden.

### **§ 30a Abs. 7**

Analog der Ausnahmebestimmungen für zugeordnete Kreditinstitute in § 30a Abs. 6 ist die Einhaltung von Teil 5 CRR auf den gesamten Kreditinstitute-Verbund zu ergänzen.

### **§ 30a Abs. 8 2. Satz**

Der nunmehrige Verweis im 2. Satz auf § 29 Abs. 3 Z 1 geht ins Leere, der ursprüngliche Verweis auf § 24 wird durch dessen Streichung obsolet. Wir schlagen daher folgende Adaptierung vor:

*„..., weder als Fremdanteile noch als Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 259 Abs. 1 UGB zu behandeln,...“.*

### **§ 30a Abs. 12**

Im Großkredite-Konzept gibt es derzeit keinen Direktadressat für den Kreditinstitute-Verbund. Zum Schließen dieser Lücke schlagen wir klarstellend folgenden Verweis auf die CRR vor:

„... sowie Art. 389 Abs. 2 der Verordnung (EU) xxx/2013 ... „

**§ 30a Abs. 13**

Für die Weitergeltung der Bewilligung sollte die Erfüllung der Anforderungen des Art. 9 CRR nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen, sondern in Abs. 13 normiert sein.

**§ 30b**

Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel auch auf nur quotenkonsolidierte gruppenangehörige Kreditinstitute anwendbar ist (KI-Gruppendefinition gemäß § 30 BWG vs. Art. 16 CRR).

**§ 30c**

Es ist unklar, ob dieser Artikel auch auf nur quotenkonsolidierte gruppenangehörige Kreditinstitute anwendbar ist (KI-Gruppendefinition gemäß § 30 BWG vs. Art. 16 CRR).

**§ 39c Abs. 3 BWG - Arbeitnehmermitbestimmung im Vergütungsausschuss**

Zu beachten ist, dass gemäß § 110 Abs. 4 letzter Satz ArbVG das Recht zur Namhaftmachung von Mitgliedern für die Arbeitnehmervertreter nicht für Ausschüsse gilt, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln. Wenn und soweit ein Ausschuss zur Gänze oder in einer Sitzung zur Gänze, oder während einer Sitzung zeitweise mit Fragen beschäftigt ist, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern, Geschäftsleitern bzw. Geschäftsführern betreffen, besteht daher kein Anspruch auf Sitz und Stimme für den Arbeitnehmervertreter.

Das ist zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu ergänzen. Es besteht diesfalls auch kein Widerspruch zu Art. 91 Abs. 2 Z 3. Satz CRD IV, der für den Fall, dass im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen ist, bestimmt, dass der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer umfasst. Das nationale Recht sieht ja die in den Erläuternden Bemerkungen zu ergänzende Einschränkung der Teilnahmemöglichkeit der Arbeitnehmervertreter vor.

**§ 39d Abs. 5 BWG - Risikoausschuss**

Unter Hinweis auf Art. 75 Abs. 3 und 4 CRD IV bestimmt § 39 Abs. 5 BWG, dass bei Kreditinstituten, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen (Bilanzsumme bis 1 Mrd. Euro bzw. keine Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren), die Aufgaben des Risikoausschusses entweder durch einen Risikoausschuss wahrgenommen werden oder durch den Prüfungsausschuss miterledigt werden können.

Art. 75 Abs. 3 Z 4 CRD IV lautet demgegenüber aber anders:

*„Die zuständigen Behörden können einem Institut, das nicht nach Unterabsatz 1 als von erheblicher Bedeutung gilt, gestatten, den Risiko- mit dem Prüfungsausschuss zu kombinieren.“* Das bedeutet im Unterschied zum BWG-Text, dass dies falls keine Verpflichtung zur Errichtung eines Risikoausschusses besteht, es aber im Ermessen des Kreditinstituts liegt, den Risiko- mit einem allfällig bestehenden Prüfungsausschuss zu kombinieren. Für Österreich ist dies allerdings keine Alternative, weil (und solange) nach dem unveränderten § 63a Abs. 4 BWG auch ein Prüfungsausschuss erst ab einer Bilanzsumme von 1 Mrd. Euro bzw. bei Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren einzurichten ist.

§ 39d Abs. 5 BWG ist also entweder zu streichen oder der Grenzwert für die Erfassung von Instituten mit erheblicher Bedeutung entsprechend anzuheben (z.B. auf eine Bilanzsumme von 5 Mrd. Euro).

**§§ 63 und 64**

Generell regen wir eine Evaluierung/Modernisierung der Bestimmungen über die Bankprüfung an.

### § 64 Abs. 1 Z 18

Zu folgenden Punkten sind entsprechende Klarstellungen erforderlich:

- Ad „Niederlassungsstaaten“ (lit. a): Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um die Sitzstaaten von Tochterunternehmen handelt, oder sind hier auch Auslandsfilialen inkludiert?
- Ad „Umsatzerlöse“ (lit. b): Hierzu ist uns die Definition nicht klar (keine Accounting-Definition).
- Ad „öffentliche Beihilfezahlungen“ (lit. f): Wo und wie sind diese definiert?

### § 65a

Es sollte klargestellt werden, dass für börsennotierte Aktiengesellschaften, die einem Corporate Governance Kodex entsprechen, nur die Einhaltung der Angaben nach §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 (Geschäftsleiter), 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 (Aufsichtsratsmitglieder) und 64 Abs. 1 Z 18 (Niederlassungen) zu erörtern sind. Die Angaben nach §§ 29, 39b und Anlage sowie nach 39c werden von Aktiengesellschaften, die einem Corporate Governance Kodex entsprechen, in ihren Corporate Governance Berichten veröffentlicht. Darüber hinaus sollte die Verpflichtung (EU-richtlinienkonform) nur Institute betreffen, die auch eine Website betreiben.

### § 73 Abs. 1 Z 8

Die Anzeigepflicht hinsichtlich jedes Aufsichtsrats bei ca. 7.000 derzeit tätigen Aufsichtsräten ist zu weitgehend und sollte gestrichen werden. Die FMA hält es derzeit für ausreichend, nur im Anlassfall eine behördliche Eignungsbeurteilung vorzunehmen (vgl. FMA-Fit&Proper RS).

### § 74 Abs. 6 Z 2 BWG - Meldeintervalle

In den Erläuternden Bemerkungen wird die FMA zwar angehalten, bei der Festlegung nationaler Meldeinhalte, die nicht den maximal harmonisierten Bereich berühren, den europaweit harmonisierten Melderahmen zu beachten.

Trotzdem könnte die Bestimmung so angewendet werden, dass sich daraus die mögliche Wiedereinführung bzw. das Erhalten monatlicher Meldungen ergibt, obwohl die EU-Standards vierteljährliche Intervalle vorsehen.

### § 74a BWG - Meldeplattform

Die Akzeptanz des § 74a setzt voraus, dass die nach Abs. 2 zu erlassende Verordnung ein für die Kreditwirtschaft verträgliches Ergebnis bringt. Um dies zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass die Kreditwirtschaft an der Erstellung der Verordnung gemäß § 74a Abs. 2 BWG über das standing committee mitwirken kann. Ideal wäre, wenn man die Mitwirkung der Kreditwirtschaft auch legislativ verankern könnte („... nach Anhörung des ...“).

### § 74a Abs. 2

Wir regen an, die Formulierung wie folgt zu ergänzen:

„Die FMA hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung für die Meldungen gemäß Abs. 1 Meldestichtage, Intervalle (nicht kürzer als monatlich), Zeitpunkt, ... festzusetzen und ...“

### § 74a BWG - gemeinsame Meldung statistischer und aufsichtsrechtlicher Daten

Aus den Produktcubes gemäß § 74a BWG, die sowohl für statistische (Zahlungsbilanz) als auch aufsichtsrechtliche Zwecke herangezogen werden, ergibt sich zukünftig deren gemeinsame (und nicht mehr getrennte) Meldung.

Das ist problematisch, weil die Strafdrohung für einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Meldeverpflichtungen deutlich höher ist als für einen Verstoß gegen statistische Meldeverpflichtungen. Durch die gemeinsame Meldung besteht aber die Gefahr, dass statistische Daten nicht von aufsichtsrechtlichen unterschieden werden können und daher bei jeglichem Verstoß von einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Meldeverpflichtungen (mit höherer Strafdrohung) ausgegangen wird.

Die Aufsicht sollte daher statistische und aufsichtsrechtliche Daten klar unterscheiden können.

#### **§ 74b**

Wir begrüßen § 74b. Wir gehen davon aus, dass die Bestimmung der Eigenmittel auch weiterhin nach UGB möglich ist.

#### **§ 74b iVm § 103xz Abs. 15 BWG - UGB bzw. IFRS**

Die Textierung des § 74b BWG wird begrüßt und berücksichtigt die Notwendigkeiten von UGB- und IFRS-Bilanzierern.

Zur Übergangsregelung des § 103xz Abs. 15 ist anzumerken, dass die Erläuternden Bemerkungen (irrtümlich zu § 103xz Abs. 14) festhalten, dass auch Kreditinstituten, die einen Antrag auf IFRS stellen, eine Vorlaufzeit von 24 Monaten zu gewähren ist. Das ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es soll aber nicht erforderlich sein, dass die Frist von 24 Monaten jedenfalls einzuhalten ist, sondern klargelegt werden, dass es dem Kreditinstitut auch möglich ist, von sich aus eine kürzere Frist einhalten zu müssen, wenn schon Vorarbeiten getätigt wurden, da ein Kreditinstitut den Antrag erst nach entsprechenden Vorbereitungsarbeiten stellen wird.

Weiters sprechen wir uns für eine klarstellende Regelung (entsprechend § 103xz Abs. 2 BWG für interne Modelle) dahingehend aus, dass eine bereits nach dem derzeitigen § 29a BWG erteilte Bewilligung (IFRS-Wahlrecht) nicht erneut nach § 74b BWG zu beantragen ist.

#### **Allgemeines zu Verwaltungsstrafen**

Materiell steht die Höhe der Strafe in keinem Verhältnis zu den Einkommen im österreichischen Kreditwesen. Insbesondere für § 9-Verantwortliche unterhalb der Vorstandsebene können sie existenzbedrohend sein. Es ist daher im BWG, zumindest aber in den Erläuternden Bemerkungen dazu festzustellen, für welche Verstöße der höchstmögliche Strafrahmen anwendbar ist und ein Bezug zu den Einkommen zu formulieren, auf die sich dieser Strafrahmen bezieht.

#### **§ 98**

Durch die generelle Einbeziehung des § 39 BWG im Abs. 5 Z 4 sind die zu sanktionierenden Sachverhalte zu wenig umschrieben.

#### **§ 98ff BWG - Strafbestimmungen**

Positiv ist zunächst, dass in § 98 Abs. 1 BWG nunmehr in richtlinienkonformer Umsetzung die Strafdrohung von 5 Mio. Euro umfänglich eingeschränkt wurde. Sie bezieht sich nicht mehr auf sämtliche Bankgeschäfte des BWG, sondern nur mehr auf den Betrieb des Einlagen- und Kreditgeschäfts gemäß EU-KI-Begriff in Art. 4 Nr. 1 CRR.

Allerdings sind nach wie vor folgende Adaptierungen notwendig:

Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollte klargelegt werden, dass über die Strafnorm des § 98 Abs. 5 Z 1 BWG keine vorgezogene Verbindlichkeit der LCR gemäß Art. 401 CRR bewirkt wird (vgl. auch die Anmerkungen zu § 22 Abs. 1 BWG, 3. Bullet Point).

Weiters sollte in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich klargelegt werden, dass die Aufsicht mit den diversen bis zu 5 Mio. Euro pro natürliche Person reichenden Strafdrohungen besonders sorgsam umzugehen haben wird. Schließlich eignet sich das Verwaltungsstrafrecht mit seinen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen, man denke insbesondere an die Verschuldensvermutung des § 5 VStG, grundsätzlich nicht für die Verhängung existenzbedrohender Strafen. Hinter der europäischen Vorgabe steht auch nur das Anliegen den zuständigen Behörden ein Abschreckungsinstrument in die Hand zu geben, das auch gegenüber internationalen Spitzenverdienern wirksam ist. Solche internationalen Spitzenverdiener gibt es in Österreich nicht. Dies ist nicht nur als einer von vielen Strafbemessungsgründen zu berücksichtigen (vgl. insofern immer-

hin § 99e), sondern eine Weichenstellung, die eine Orientierung am theoretischen Strafrahmen (z.B. „10 % des Strafrahmens in minderschweren Fällen“) in den allermeisten Fällen von vornherein ausschließt. Zu § 98 Abs. 5 Z 2 BWG sollte klargestellt werden, dass nur das aktive Eingehen einer GVA über den GVA-Limiten mit Strafe bedroht ist. Passive GVA-Überschreitungen bzw. nachträgliche Änderungen der Definition dürfen aber nicht mit 5 Mio. Euro Strafe bedroht sein. Notwendig ist auch der Entfall des § 98 Abs. 5 Z 4 BWG (5 Mio. Euro Strafdrohung für Verletzung des § 39 BWG), zumal dies nicht der CRD IV entspricht (siehe unsere Ausführungen bei besonders wichtigen Anliegen).

Aus § 99d BWG folgt die Möglichkeit der parallelen Bestrafung natürlicher und juristischer Personen. Angesichts der enormen Strafdrohungen von 5 Mio. Euro, des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens bzw. 10 % des Gesamtnettoumsatzes (die im Übrigen - um sie gesetzlich abzusichern - im Verfassungsrang beschlossen werden müssten), sollten Wege gefunden werden, solche „Doppelbestrafungen“ zu vermeiden.

#### § 98 Abs. 3 Z 3

Man sollte die gegenständliche BWG-Novelle nutzen, um auch eine Änderung des § 98 BWG zu erwirken. In Abs. 3 Z 3 ist für den Abschluss von Verbrauchergirokontoverträgen nach wie vor die Schriftlichkeit vorgesehen. Da in § 34 BWG selbst gar keine Schriftlichkeit mehr vorgesehen ist und diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist, sollte diese Bestimmung des § 98 Abs. 3 Z 3 ersatzlos gestrichen, jedenfalls aber an den Tatbestand des § 34 BWG angepasst werden.

#### § 99c

Bei unrechtmäßig erfolgter Veröffentlichung sollte eine Bekanntmachung mit Richtigstellung erfolgen. Ad Abs. 5: Hier sollte es „gemäß Abs. 4“ lauten.

#### § 99c Abs. 4

Zwar sieht der aktuelle Entwurf der BWG-Novelle eine individuelle Einspruchsmöglichkeit der von Veröffentlichungen Betroffenen vor, doch ist angesichts der möglichen Rufschädigung diese Einspruchsmöglichkeit vor der Veröffentlichung (und damit eine vorherige Verständigung) vorzusehen.

#### § 99g

Der vorliegende § 99g Abs. 2 weicht insofern von Art. 70 der Richtlinie 2013/xx/EU ab, als der Umfang für welche Verstöße Meldemechanismen geschaffen werden müssen, nicht deckungsgleich ist. Während die Richtlinie 2013/xx/EU vorsieht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die zuständigen Behörden Mechanismen schaffen, um zur Meldung von Verstößen (tatsächlichen oder drohenden) „gegen die Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [ über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen] oder die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften“ bei den zuständigen Behörden zu ermutigen, sieht der Entwurf vor, dass die FMA über Mechanismen verfügen muss, „die dazu ermutigen, dass Verstöße (...) gegen die Bestimmungen der in § 70 Abs. 4 angeführten Bundesgesetze [...] anzuzeigen“. Jene Bestimmungen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/xx/EU durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geändert werden, sind nicht mit jenen deckungsgleich, die in § 70 Abs. 4 genannt werden. Darüber hinaus sind aufgrund des Verweises auf § 70 Abs. 4 entgegen der Richtlinie 2013/xx/EU nicht nur jene Bestimmungen erfasst, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/xx/EU erlassen werden, sondern die gesamten in § 70 Abs. 4 genannten Regelungswerke, weshalb etwa die Verpflichtung zur Schaffung von Mechanismen für Verstöße gegen das gesamte Investmentfondsgesetz gilt und nicht nur für Verstöße gegen jene Vorschriften, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/xx/EU erlassen wurden.

Darüber hinaus schränkt § 99g Abs. 1 die Verpflichtung der Schaffung von Verfahren durch Kreditinstitute auf angemessene Verfahren für „betriebsinterne“ Verstöße ein. Zum einen wird in



der Praxis möglicherweise fraglich sein, welche Verstöße betriebsintern sind, zum anderen ist diese Einschränkung der Richtlinie 2013/xx/EU nicht zu entnehmen.

#### Abs. 2

Generell wäre eine Klarstellung aufzunehmen, dass nach Abs. 2 „nur“ Mitarbeiter von Kreditinstituten (wie der Geltungsbereich des Abs. 1 auf Mitarbeiter beschränkt ist) dazu berechtigt sein sollen, Verstöße bei der FMA anzuzeigen.

#### Abs. 3 Z 4

Die Ausnahmeregelung des § 99g Abs. 3 Z 4, in welchen Fällen die Identität der Person preisgegeben werden darf, weicht insofern von der umzusetzenden Regelung der Richtlinie ab, als in der Richtlinie die Bekanntgabe der Identität soweit zulässig ist, als diese im Kontext weiterer *Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren* gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Nach § 99g Abs. 3 Z 4 ist die Offenlegung der Identität jedoch nur dann zulässig, wenn sie „im Rahmen eines gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahrens zwingend zu erfolgen hat“. § 99g Abs. 3 Z 4 sieht daher entgegen der Bestimmung der Richtlinie keine Ausnahmeregelung für zivilrechtliche Gerichtsverfahren vor.

Die Formulierung der Richtlinie 2013/xx/EU „gewährleisten“ statt „garantieren“ wäre zutreffender. Weiters wäre § 99g Abs. 3 Z 4 wie in der Richtlinie 2013/xx/EU als Unterpunkt von § 99g Abs. 3 Z 3 zu normieren.

#### FMA-Verwaltungsstrafen bei minderen Verstößen

Derzeit gibt es im von der FMA zu vollziehenden Verwaltungsstrafrecht keine Möglichkeit auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen, dass nicht rechtzeitig erfolgte Anzeigen/Meldungen durch das beaufsichtigte Unternehmen „nachgeholt“ werden.

Die Möglichkeit einer Nachtragsmeldung mit strafbefreiender Wirkung, wie sie ansonsten auch im österreichischen Verwaltungsrecht existiert, ist derzeit nicht explizit vorgesehen.

Wir regen an, dass der Gesetzgeber daher die Möglichkeit einer Nachtragsmeldung für die verspätete Anzeige von anlassbezogenen Sachverhalten „untergeordneter Wichtigkeit“ schafft. Dies deshalb, da es auch im Interesse der Aufsicht liegt, Anreize für einen möglichst raschen Nachtrag von solchen Sachverhalten zu setzen.

In Frage kämen alle Tatbestände, bei denen es sich um eher „formale“ Meldepflichten handelt, ohne dass dabei bereits per se gegen wirtschaftlich berechnete Interessen Dritter verstoßen wird bzw. ohne dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht oder einer Ordnungsnorm vorliegt.

Legistisch könnte man bei § 99b BWG ansetzen und dort bestimmte Tatbestände verankern, die für eine derartige Nachtragsmeldung in Frage kämen, allenfalls mit der Einschränkung, dass es sich um einen Verstoß handelt, der keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat sowie, dass die FMA noch keine diesbezügliche Verfolgungshandlung gesetzt hat.

Darüber hinaus regen wir an, das Instrument der Nachtragsmeldung in oben dargestellter Form auch für den Bereich des Versicherungsaufsichtsrechts und die Pensionskassen zu prüfen.

Vorschlag:

## § 99b Abs. 2 BWG

*Bei Verwaltungsübertretungen gemäß*

*1. § 98 Abs. 2 Z 1, 2, 4a, 7 (soweit diese die Anzeigepflicht nach § 73 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 14 betrifft), Abs. 5a, Z 1 bis 2,*

*2. § 99 Abs. 1 Z 3, 11 und 16 (soweit diese die Anzeigepflicht nach der Mündelsicherheits-VO betrifft)*

*hat die FMA von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen, wenn die nicht ordnungsgemäß erstatteten Anzeigen bzw. Meldungen nachgeholt wurden, bevor die FMA diesbezügliche Verfolgungshandlungen gesetzt und einer bestimmten Person als Beschuldigtem zur Kenntnis gebracht hat, und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Verfahren nach § 99d Abs. 1 und Abs. 2.*

Mit dieser Regelung wären die folgenden Tatbestände dem Instrument der Nachtragsmeldung mit strafbefreiender Wirkung zugänglich:

§ 98 Abs. 2 Z 1: Anzeige bei Änderungen iZm der Niederlassungsfreiheit

§ 98 Abs. 2 Z 2: Anzeige bei Änderungen iZm der Dienstleistungsfreiheit

§ 98 Abs. 2 Z 4a: Anzeige der Ergebnisse der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates

§ 98 Abs. 2 Z 7: Anzeige von in § 73 Abs. 1 oder in der CRR genannten Sachverhalten, soweit diese die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11 und 14 betreffen.

§ 73 Abs. 1 Z 1: Satzungsänderungen

§ 73 Abs. 1 Z 2 und 3: Änderungen in der Person des Geschäftsführers

§ 73 Abs. 1 Z 4: Änderung der Hauptniederlassung

§ 73 Abs. 1 Z 7: Erweiterungen des Geschäftsbereichs

§ 73 Abs. 1 Z 8: Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern

§ 73 Abs. 1 Z 11: Interner Revisor

§ 73 Abs. 1 Z 14: Änderungen der Identität oder Adresse oder des Sitzes der in

§ 4 Abs. 3 Z 7 genannten Agenten

§ 98 Abs. 5a Z 1: Meldungen jeden Erwerbs und jeder Abtretung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gemäß § 20 Abs. 3

§ 98 Abs. 5a Z 2: jährliche Gesellschaftermeldung

§ 99 Abs. 1 Z 11: verweist auf Anzeigepflichten in § 73 Abs. 2 für Repräsentanten

§ 99 Abs. 1 Z 16: wer nach § 230a ABGB die Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß

§ 230a ABGB (§§ 66 bis 68) verletzt. In § 68 ist eine VO-Ermächtigung der FMA enthalten, worin eine jährliche Pflicht zur Vorlage der Deckungsstockregisterauszugsblätter an die FMA normiert ist.

**§ 103xz Abs. 4 c) bb)**

Laut Anhang I der CRR muss der Text wie folgt lauten:

„... nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die im Anhang 1 Z 3 (b) (i) der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 genannt sind.“

**§ 103xz BWG: Übergangsbestimmungen**

Pfandbriefstelle bzw. Wohnbaubank:

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung beim jeweiligen Institut einerseits und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken bzw. der Wohnbaubank andererseits ersuchen wir um Aufnahme folgender Ausnahmebestimmungen in § 103xz:

„Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ist hinsichtlich ihrer eigentümlichen Geschäfte zusätzlich zu den in § 3 BWG angeführten Ausnahmen bis 31. Dezember 2014 auch von der Anwendung der Bestimmung des § 25 ausgenommen.“

## Erläuternde Bemerkungen

### § 22a Abs. 8

Die Erläuterung zu § 22a Abs. 8 weist falsche Zitate auf, richtig wäre: „... Verfahren gemäß Abs. 1 bis 7 ...“

Die Absenkung der Großkreditobergrenze steht im Einklang mit Art. 443a Abs. 3x ... (Der hier erwähnte Art. 384 Abs. 1 Unterabsatz 3 bezieht sich auf die eventuell anwendbare Herabsetzung der Grenze von 150 Mio. Euro des eligible capital. In Art. 384 Abs. 4a werden structural measures von member states beschrieben, die nur auf bestimmte Konstellationen - Forderungen innerhalb von Haftungsverbänden - abzielen.)

Der Satz „Die Anhebung der Großkreditobergrenze steht in Einklang mit Art. 384 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013.“ ist zu streichen.

### Bisheriger § 23

Zum bisherigen Abs. 8 muss es nachrangiges Kapital (statt Ergänzungskapital) lauten.

Zum bisherigen Abs. 8a muss es kurzfristiges nachrangiges Kapital (statt Ergänzungskapital) lauten.

Zum bisherigen Abs. 11: Wie haben Nicht-IFRS-Banken mit dem Entfall von Abs. 11 umzugehen?

### Erläuternde Bemerkungen zum Entfall des bisherigen § 23 BWG - Haftsummenzuschlag, Neubewertungsreserve

Nach den Erläuternden Bemerkungen (Seite 31, 2. Absatz und Seite 33, Mitte) erfüllen manche der bisher anrechenbaren Eigenmittelbestandteile (z.B. Haftsummenzuschlag, Neubewertungsreserve) die höheren Anforderungen der CRR nicht und können daher nicht mehr als Eigenmittel angerechnet werden.

Das übersehen die einschlägigen Übergangsvorschriften auf Basis von Art. 463 Abs. 5 CRR. So sind Haftsummenzuschläge für vor dem Stichtag 31.12.2012 gebildete Geschäftsanteile und die Neubewertungsreserve (als sogenannte „sonstige Bestandteile der Eigenmittel“) weiterhin degressiv anrechenbar, und zwar (auf Basis von Bandbreiten) im Jahr 2014 mit bis zu 80 %, im Jahr 2015 mit bis zu 70 % und so weiter bis zum Jahr 2021 mit bis zu 10 %. Das ist in den Erläuternden Bemerkungen entsprechend klarzustellen, wobei auch hier (vgl. Ausführungen zu § 21b) die Bandbreiten zugunsten der Kreditwirtschaft ausgenutzt werden.

### § 23b

In Abs. 3 der Erläuternden Bemerkungen hat die Information über die UniCredit zu entfallen, da es sich dabei um kein österreichisches Kreditinstitut handelt und die Klassifizierung bzw. Quote als G-SRI noch nicht definitiv feststeht.

Zu Abs. 7 letzter Satz: Es sollte korrekt „unterschiedliche Risiken“ (statt nicht unterschiedliche Risiken) lauten.

### § 27

Der Text in den Erläuternden Bemerkungen betreffend den Entfall des Nichtlautens der Forderung auf eine wesentliche Handelswährung lässt sich in der CRR (Art. 389 Abs. 2 lit. f iVm Art. 471 Abs. 3 lit. f) nicht nachvollziehen.

### § 27 Abs. 6 Z 1 lit. j

Folgender Satz ist zu streichen, da er offensichtlich auf einer früheren Version der CRR beruht (Art. 389 2 f ist zwischenzeitlich abgeändert worden):

„Die bisherige Voraussetzung, dass derartige Veranlagungen auf eine wichtige Handelswährung lauten, wurde in die Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 nicht übernommen.“

#### § 28a Abs. 6

Die Erläuternden Bemerkungen halten fest, dass die Anforderung „angemessener personeller und finanzieller Ressourcen“ auch erfüllt werden kann, indem das Kreditinstitut Zugang zu gemeinsamen sektoreigenen Einrichtungen erlangen kann, welche die geforderten Schulungsaufgaben übernehmen. Hier ist klarzustellen, dass nicht nur sektoreigene, sondern auch sonstige externe dafür qualifizierte Einrichtungen herangezogen werden können.

#### § 30a Abs. 7

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufstellung eines Konzernabschlusses für einen KI-Verbund. Klarstellend schlagen wir folgende Formulierung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 30a Abs. 7 vor:

*„Dieser ist unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 sowie § 30a zu erstellen. Die Bilanzierungstechnik sollte entweder den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss enthält, oder der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards Rechnung tragen, je nachdem, welche Bestimmungen nach nationalem Recht für die Rechnungslegung der Kreditinstitute anwendbar sind.“*

## II. E-Geldgesetz

### Vorschlag Änderung des § 19 E-Geldgesetz 2010 samt Erläuternden Bemerkungen

Vorgeschlagene Änderung (Einfügung eines neuen Abs. 5 in § 19):

*„Ansprüche des E-Geldinhabers aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere der Anspruch auf Rücktausch gemäß § 18 verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsablauf.“*

Begründung:

Dadurch kann für die österreichischen Emittenten von E-Geld eine (derzeit nicht vorliegende) Rechtssicherheit erzielt und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Emittenten aus anderen Mitgliedstaaten der EU gewährleistet werden. Diesen Gedanken haben wir auch in die Erläuternden Bemerkungen übernommen.

Vorschlag für Erläuternde Bemerkungen:

#### Zu § 19

Österreichische Kreditinstitute befinden sich bei der Ausgabe von E-Geld im Wettbewerb mit E-Geld-Emittenten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese haben teils, soweit die Verjährung betroffen ist, weitaus günstigere Voraussetzungen. So verjähren etwa in Deutschland geladene Guthaben auf E-Geld-Produkten binnen einer Frist von 3 Jahren. Im Gegensatz dazu unterliegen E-Geld-Produkte in Österreich der allgemeinen 30-jährigen Verjährungsfrist. Diese Bestimmung ist nicht zwingenden Rechts. Es liegt jedoch keine gesicherte Rechtsprechung vor, die die Vereinbarung einer Verkürzung dieser Frist als zulässig ansieht. Die Änderung des § 19 durch Einführung einer 3-jährigen Verjährungsfrist soll daher Rechtssicherheit für die österreichischen Emittenten von E-Geld schaffen und im Übrigen ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Emittenten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleisten.

### III. Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

#### § 22 Abs. 5

Die schriftliche Mitteilung an die FMA sowie der Nachweis der Zustimmung des Bestellten sollten nicht Voraussetzung sein. Der administrative Aufwand iZm verantwortlichen Beauftragten ist insbesondere in großen Banken aufgrund der Fülle der Vorgaben hoch und würde durch diese Vorschrift weiter erhöht werden (insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Sanktionsbestimmungen). Auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts ist eine vorherige Anzeige an die zuständige Behörde nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung zum § 9 VStG-Beauftragten.

#### § 6 Abs. 2

Die Ausschließungsgründe der GewO wären entsprechend § 5 Abs. 1 Z 6 BWG zu zitieren, da Abs. 4d § 13 GewO tatsächlich keinen Ausschließungsgrund beinhaltet.

### IV. Wertpapieraufsichtsgesetz

#### § 4 Abs. 1

Die WKÖ begrüßt die angesetzte Erhöhung der Umsatzgrenze für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007. Zusätzlich dürfen wir darauf hinweisen, dass es gleichsam relevant wäre, nur mehr die Umsätze aus Wertpapierdienstleistungen einzubeziehen.

Unser konkreter Vorschlag:

*In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „jährlichen Umsatzerlöse“ durch „jährliche Wertpapierdienstleistungsumsatzerlöse“ ersetzt.*

#### § 4a Z 11

Hier wird in § 4a die Wertpapierfirmengruppe definiert, für die eine Vorlage in der CRR/CRD nicht ersichtlich ist(?). Die Definition orientiert sich jedenfalls an § 30 BWG neu (Definition der KI-Gruppe). § 4a Abs. 5 führt aus, dass § 30 Abs. 3, 7 bis 10 BWG sinngemäß anzuwenden sind. Eine Ausformulierung der anzuwendenden Bestimmungen wäre zu bevorzugen und eine entsprechende Kohärenz sicherzustellen.

#### § 9

Um den Aufwand zur Erhebung der Eigenkapitalerfordernisse für die durchwegs als KMU bzw. mit wenigen Ausnahmen sogar als kleines Unternehmen organisierten Wertpapierfirmen klarzustellen, sollte folgender Abs. 8 zu § 9 WAG 2007 hinzugefügt werden: „Wertpapierfirmen haben ihre Eigenkapitalerfordernisse jährlich zu ermitteln, es sei denn, es liegen unterjährige Umstände vor, die eine wesentliche Anpassung notwendig machen.“

Zusätzlich sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargelegt werden, dass nur jene Risiken in die Eigenkapitalerfordernisse aufzunehmen sind, die auch tatsächlich aus dem Geschäftsaufwand entstehen können. Unser Vorschlag: „Aufgrund des limitierten Geschäftsumfangs österreichischer Wertpapierfirmen sind nicht alle Risiken in Art. 87 Abs. 3 lit. a bis d und f der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 relevant. Beispielsweise ist ein Handelsbuchrisiko nicht zu berücksichtigen, da österreichische Wertpapierfirmen keinen Handel von Wertpapieren ausüben dürfen. Ebenso dürfen keine Kreditvergaben durchgeführt werden, wodurch ein Kreditrisiko nicht existiert. Fremdwährungsrisiken sind - nur soweit diese tatsächlich existieren - zu berücksichtigen.“

**§ 9a Z 14**

Verfahren für die Freistellung von gruppenangehörigen Instituten ist dem § 30b BWG neu nachgebildet. Allerdings ist im WAG keine Entziehung der Bewilligung gemäß § 1 vorgesehen, wie das bei § 30b BWG der Fall ist. Eine Angleichung wäre erforderlich.

**V. Stabilitätsabgabegesetz****§ 2 Abs. 2 erster Satz**

Für die Bemessungsgrundlage der Abgabe für das 1., 2. und 3. Quartal wurde bisher laut § 2 Abs. 2 der Vermögensausweis gemäß § 74 BWG herangezogen (VA1a).

Die neue Vorgabe lautet:

„Die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der für die ersten drei Kalendervierteljahre des Geschäftsjahres übermittelten Aufstellung über die Kapital- und Gruppensolvenz, die im Rahmen des Meldewesens (§ 74 BWG) ermittelt wird, und der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres.“

Die Erläuternden Bemerkungen dazu sagen:

Die Aufstellung über die Kapital- und Gruppensolvenz, die im Rahmen des Meldewesens (§ 74 BWG) übermittelt wird, meint die Inhalte der sogenannten 'templates', die von Instituten im Rahmen des Gemeinsamen Meldewesens (Common Reporting Framework - 'COREP') gemeldet werden.

Da die COREP-Templates keine Position enthalten, die der Bilanzsumme entspricht, ist nicht klar, was hier künftig als Bemessungsgrundlage zu verwenden ist.

**VI. Pensionskassen-Gesetz**

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 12a Abs. 1 Z 1 lit. b sollte die Klarstellung wie folgt erweitert werden:

*Ein Wechsel in die Sicherheits-VRG ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels und in Zukunft eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers nicht mehr zur Anwendung kommt. Beispielsweise kann in die Sicherheits-VRG gewechselt werden, wenn eine Nachschusspflicht bis zum Pensionsantritt gegeben ist, da diese Nachschusspflicht noch die alte Pensionszusage betrifft und ab Pensionsantritt eine neue beitragsorientierte Pensionszusage besteht.*

§ 12a Abs. 7 1. Satz PKG wäre wie folgt zu ergänzen, damit es auch keiner arbeitsrechtlichen Vereinbarung (KV/BV/VV) über den Ausschluss der Mindestvertragsgarantie bedarf:

*Sofern der Anwartschaftsberechtigte aus einer Pensionskassenzusage mit Mindestvertragsgarantie einen Wechsel in die Sicherheits-VRG gemäß Abs. 2 erklärt, bedarf es im Pensionskassenvertrag sowie im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift keiner Vereinbarung über den Ausschluss der Mindestvertragsgarantie gemäß § 2 Abs. 1.*

Auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 12a Abs. 7 PKG wären im 1. Satz dahingehend zu ergänzen:

*Damit soll klargestellt werden, dass für den individuellen Wechsel in die Sicherheits-VRG, auf den der Anwartschaftsberechtigte einen Rechtsanspruch hat, der Ausschluss der Mindestvertragsgarantie im Pensionskassenvertrag sowie im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder*

in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift nicht Voraussetzung ist.

In § 19b Abs. 2 Z 4 lit. d PKG wäre die Wortfolge „oder Nachschusspflicht“ zu streichen, da ein Wechsel in Sicherheits-VRG mit einer Zusage mit Nachschusspflicht nicht zulässig ist.

Auch in den Erläuterungen zu § 19b Abs. 2 Z 4 lit. d PKG wäre die Wortfolge „oder Nachschusspflicht“ zu streichen.

Parallel zur Anpassung in § 12a Abs. 7 1. Satz PKG schlagen wir in § 49 Abs. 2 PKG folgende ergänzende Regelung vor:

1. Zu § 12 Abs. 7 und § 12a Abs. 2:

... Bei einer Übertragung gemäß lit. c ist eine Information gemäß § 18k VAG nachzuweisen. Sofern der Anwartschaftsberechtigte aus einer Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie einen Wechsel in eine Sicherheits-VRG gemäß lit. b erklärt, bedarf es im Pensionskassenvertrag sowie im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift keiner Vereinbarung über den Ausschluss der Mindestertragsgarantie gemäß § 2 Abs. 1.

## ANLAGE 1

### Redaktionelle Anliegen zum BWG-Entwurf:

#### § 1a

Die Überschrift (Geltung der Capital Requirements Regulation - CRR für Kredit- und Finanzinstitute) erscheint aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar (und geht auch nicht aus den Erläuternden Bemerkungen hervor):

1. Der FI-Begriff im BWG (§ 1 Abs. 2) bleibt aufrecht - die Überschrift könnte dahingehend verstanden werden, dass die CRR auf FI gemäß § 1 Abs. 2 BWG (auf Soloebene) anzuwenden wäre, was der bisherigen österreichischen Umsetzungstradition nicht entspricht und was wohl auch seitens des Gesetzgebers nicht intendiert ist.
2. Die CRR definiert zwar CRR-FI, der Anwendungsbereich der CRR bezieht sich aber (auf Soloebene) grundsätzlich nur auf CRR-KI und bestimmte CRR-WP-Firmen. Auch aufgrund dieses Umstandes ist die Überschrift nicht nachvollziehbar.

Daher sollte die Überschrift nur „Definitionen und Geltung der Verordnung“ lauten.

Bei strenger Interpretation („gemäß“) umfassen CRR-KI, CRR-WP-Firmen und CRR-FI keine solchen Institute aus Drittländern (da diese nicht gemäß der CRR bestehen), was nicht intendiert ist. Demgemäß sollten daher alle 3 Ziffern um den Zusatz „bzw. im Sinne von“ ergänzt werden.

#### Inhaltsverzeichnis (LNR 5)

Hier wird der Eintrag „§ 103. bis § 103p. Übergangsbestimmungen“ durch folgenden Eintrag ersetzt: „§ 103. bis § 103q. Übergangsbestimmungen“.

Es müsste aber lauten ... „bis § 103xz ...“, weil dieser Paragraph ja neu eingefügt wurde und im Inhaltsverzeichnis aufscheinen sollte (enthält u.a. die nationale Umsetzung der Bessergewichtungen gemäß Art. 389 Abs. 2).

#### **§ 21a Abs. 3**

In Abs. 3, letzter Satz hat es „vorschreiben“ (statt vorzuschreiben) zu lauten.

#### **§ 22 Abs. 3**

Es hat „den Bundesminister“ (statt der Bundesminister) zu lauten.

#### **§ 22 Abs. 3**

Hier müsste es „den Bundesminister“ heißen.

#### **§ 23a Abs. 1**

Die Klammerausdrücke (§ 2 Z 45 und § 2 Z 43) sind zu streichen, da die Definition in § 2 Z 45 weitergehend ist (auch Systemrisikopuffer und Systembankenpuffer einschließt).

#### **§ 25**

Im vorvorletzten Absatz sollte es statt 1. Jänner 2013 richtig 1. Jänner 2014 lauten.

Im vorletzten Absatz sollte es statt 31. Dezember 2012 richtig 31. Dezember 2013 lauten.

#### **Bisheriger § 26a**

Im letzten Absatz sollte es statt § 24 Abs. 4 richtig § 22 Abs. 4 lauten.

#### **§ 26a Abs. 7**

In Abs. 7 fehlt beim Verweis auf § 12a der Zusatz AktG.

#### **§ 69 Abs. 1**

Hier werden in Z 3 und Z 4 die in § 1a BWG definierten Begriffe CRR-KI bzw. CRR-FI nicht verwendet.

#### **Erläuternde Bemerkungen zu § 69 (betreffend Abs. 5)**

Hier ist der Verweis auf Art. 7 Abs. a0 und ba nicht korrekt.

#### **§ 70 Abs. 1b**

Aufzählungsziffer 6 fehlt (bezieht sich auf „die Ergebnisse aus der Beaufsichtigung gemäß § 69 Abs. 2“). Im Text nach den Aufzählungen sind in Zeile drei richtigerweise Vor-Ort-Prüfungen anstatt Vor-Ort-prüfungen anzuführen.

#### **§ 70 Abs. 1b**

In der Aufzählung fehlt die Bezeichnung von Punkt 6.

In Abs. 1b muss es in Z 11 richtig Laufzeitinkongruenzen (nicht Laufzeitkongruenzen) lauten.

#### **§ 74**

In § 74 Abs. 1 wird auch auf Art. 95a der Verordnung EU Nr. xxx/2013 verwiesen, der in der CRR nunmehr wohl in Folge eines redaktionellen Versehens am Ende von Art. 95 aufscheint.

#### **§ 74b**

Der Verweis in § 74b Abs. 2 auf Art. 21a Abs. 2 CRR geht derzeit formal ins Leere, da wohl in Folge eines redaktionellen Fehlers in der CRR die Überschrift von Art. 21a CRR in der CRR vergessen wurde.

#### **§ 103xz Z10**

Die Erläuternden Bemerkungen sollten auf Art. 151 Abs. 5 CRD IV verweisen.



**Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**

§ 22 Abs. 1: Die gebundenen Rücklagen sind seit dem BGBl. I 2009/71 nicht mehr in § 130 AktG enthalten, sondern in § 229 UGB.

**BörseG**

Z 21: Zur Aufzählung der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Bestimmungen in § 102 Abs. 38 müsste auch § 15 Abs. 4 hinzugefügt werden.

**KMG**

Z 7: Bestimmungen für das Inkrafttreten: Hier müsste aufgrund der Änderung unter Z 3 betreffend den Schlussteil des § 8 Abs. 2 explizit diese Bestimmung aufgezählt werden. „(18) ..., § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Z4 lit. b, § 8 Abs. 4 und 5, ...“.

**WAG**

Z 6: Redaktioneller Fehler in § 1 Z 22: Der letzte Satz „7. §1 Z 23 lautet:“ muss gestrichen werden.

Z 9: In den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 6 dürfte ein Verweisfehler in der letzten Zeile vorliegen; es müsste eine Bezugnahme auf die RL 2013/xx/EG (EU) erfolgen, anstatt auf 2012/xx/EG.

**Erläuterungen:**

Erläuternde Bemerkungen zu § 2: Erläuternde Bemerkungen zum nunmehrigen § 2 Z 28a Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 „gcb“ - gemeint ist wohl „gc“. Erläuternde Bemerkungen zum nunmehrigen § 2 Z 41a Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 „gcb“ - gemeint ist wohl „gb“.

**§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. q**

Zitat falsch, muss lauten:

„... wird nunmehr in Art. 379 Abs. 6 lit. e der Verordnung ... geregelt ...“

**§ 27 Abs. 11 letzter Satz**

Zitat falsch, muss lauten:

„... wird nunmehr in Art. 379 Abs. 7 der Verordnung ... geregelt ...“

**ANLAGE 2****Weitere Anliegen zum Pensionskassen-Gesetz:****Sub-VGen und Wahlmöglichkeiten**

Die FMA vertritt auf Basis des Wortlautes der derzeitigen Erläuternden Bemerkungen in Zusammenhang mit dem Gesetzestext zu § 12 Abs. 6 und 7 PKG die Rechtsmeinung, dass in einer VRG, in der Sub-VGen eingerichtet sind, ausschließlich Verträge geführt werden dürfen, in denen die individuellen Wahlrechte des Lebensphasenmodells angeboten werden (Rundschreiben der FMA vom 22.4.2013). Um Klarheit zu schaffen wird vorgeschlagen, im Gesetzestext explizit darauf hinzuweisen, dass auch Zusagen ohne Wahlrechte in Sub-VGen geführt werden dürfen (vorgeschlagene Ergänzungen sind unterstrichen).

**Absenken des Rechnungszinses bei Wechsel im Lebensphasenmodell**

Laut Ansicht der FMA ergibt sich aus dem derzeitigen Gesetzeswortlaut, dass bei einem Wechsel einer V(R)G im Lebensphasenmodell ein Wechsel des Rechnungszinssatzes („nach unten“, was ja im Sinne der Erbringung von Leistungen ohne allzu große Schwankungen in der Pensionshöhe ab-

solut wünschenswert wäre) nicht möglich ist. Daher schlagen wir das Einfügen eines Satzes in § 12 Abs. 7 Pkt. 2. PKG vor.

### § 12 PKG

*(6) In höchstens drei VRG können für unterschiedliche Veranlagungsstrategien höchstens fünf Subveranlagungsgemeinschaften (Sub-VG) eingerichtet werden, unabhängig davon, ob darin Pensionskassenzusagen mit oder ohne gemäß § 12 Abs. 7 vereinbarte Wechselmöglichkeiten geführt werden. Die Grenzen des § 23 Abs. 1 Z 3a und des § 25 sind auf jede Sub-VG gesondert anzuwenden.*

*(7) Sofern die Pensionskasse mehrere VRG oder Sub-VG mit Ausnahme der Sicherheits-VRG mit unterschiedlichen Veranlagungsstrategien anbietet, in denen Pensionskassenzusagen mit und ohne gemäß diesem Absatz vereinbarte Wechselmöglichkeiten geführt werden können, und dies im Pensionskassenvertrag (§ 15 Abs. 3 Z 7a) entsprechend dem Kollektivvertrag, der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster vereinbart wurde, gilt für Zusagen ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers für individuelle Wechselmöglichkeiten von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten folgender maximal zulässiger Rahmen:*

1. ...

2. Bis zum Zeitpunkt des Abrufes der Pensionskassenleistung kann der Anwartschaftsberechtigte höchstens dreimal und jeweils nach nachweislicher Information gemäß § 19b gegenüber der Pensionskasse schriftlich den Wechsel in eine andere VRG, auch in eine solche mit geringerem Rechnungszinssatz, oder Sub-VG erklären. ...

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

### § 12 Abs. 6 PKG

*... Wird eine bereits bestehende VRG in Sub-VG geteilt, so sind sämtliche Anwartschafts- und Leistungsberechtigte einer Sub-VG zuzuordnen, der Verbleib einer „Restmenge“ („Rest-VRG“) soll nicht zulässig sein. Diese Zuteilung ist sowohl auf bereits bestehende als auch erst neu abzuschließende Pensionskassenzusagen anzuwenden und gilt unabhängig davon, ob darin Wechselmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 7 PKG vorgesehen sind. In jenen Fällen, in denen keine Wechselmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 7 PKG vereinbart wurden, muss die Zuordnung zu einer Sub-VG in Umsetzung der für die Pensionszusage gemäß dem Pensionskassenvertrag geltenden Grundsätze der Veranlagungspolitik erfolgen und darf allfälligen sonstigen Regelungen des Pensionskassenvertrags nicht widersprechen.*

### § 12 Abs. 7 PKG

*Die Pensionskasse kann den Anwartschaftsberechtigten eine Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranlagungsmodellen anbieten. Diese Veranlagungsmodelle können über mehrere VRG oder aber über Sub-VG abgebildet werden. Diese die Veranlagungsmodelle betreffenden Wahlrechte sind in § 12 Abs. 7 PKG abschließend geregelt. Ausgenommen von den Wahlrechten dieser Bestimmung ist der Wechsel in die Sicherheits-VRG, dieser Wechsel wird in § 12a Abs. 2 geregelt. ~~Die Wahlrechte sollen im PKG abschließend geregelt sein, die Einräumung von nicht gesetzlich vorgesehenen Wahlrechten soll unzulässig sein.~~ Der Anwartschaftsberechtigte soll bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge (Beginn des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartezeit) in die im Pensionskassenvertrag festgelegte VRG oder Sub-VG einbezogen werden. Bis zum Pensionsantritt soll der Anwartschaftsberechtigte höchstens dreimal in eine andere VRG oder Sub-VG wechseln können, wobei ein Wechsel gemäß § 12a Abs. 2 auf diese Begrenzung nicht anzurechnen ist. Die Begrenzung auf maximal drei*

Wechsel ist dabei ein maximal zulässiger Rahmen; dieser muss nicht ausgeschöpft werden. Vielmehr kann in den arbeitsrechtlichen Grundlageneinbarungen und dem Pensionskassenvertrag individuell eine geringere Anzahl von Wechselmöglichkeiten vorgesehen werden. ...

Folgende Argumente sprechen für die Möglichkeit der Absenkung des Rechnungszinssatzes:

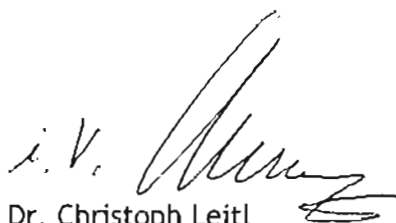
Im neuen § 5a BPG (in Kraft seit 1.1.2013) wird die Durchlässigkeit bei aufrechtem Dienstverhältnis von der PK in die bKV geregelt, andererseits wird im neuen § 6e BPG der Wechsel aus der bKV in die PK normiert. In beiden Regelungen ist auch die Rückkehr ins jeweilige „alte“ System nach einem erfolgten Übertritt vorgesehen. Zudem besteht schon seit längerem die Möglichkeit gemäß § 5 Abs. 5 BPG in die bKV zu wechseln. Überdies wird vorgesehen, dass überbetriebliche Pensionskassen eine Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG führen müssen. Bei all diesen Wechselmöglichkeiten kommt es zum Wechsel in der Höhe des Rechnungszinssatzes.

Auch die Erläuterungen zu § 49 Abs. 2 Z 1 lit. b) PKG wären zu ergänzen:

*Damit soll klargestellt werden, dass für den individuellen Wechsel in die Sicherheits-VRG, auf den der Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch hat, der Ausschluss der Mindesttragsgarantie im Pensionskassenvertrag sowie im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift nicht Voraussetzung ist.*

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

i.V. KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident